
Antrag

der Fraktion der CDU

Neuausrichtung im Natura-2000-Gebiet Tegeler Fließ

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung im Natura-2000-Gebiet Tegeler Fließ derart ausgerichtet wird, dass einerseits dem gebotenen Natur-, Arten- und Umweltschutz und andererseits den berechtigten und gewichtigen Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner hinreichend Rechnung getragen wird.

Bei der Neuausrichtung sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Der Hermsdorfer See ist schnellstmöglich zu entschlammen. Notwendige Genehmigungs- und Vergabeverfahren sind unverzüglich durchzuführen und ggf. zu beschleunigen.
- Die Reinigung des Tegeler Fließes muss tatsächlich mindestens einmal wöchentlich erfolgen und muss über die definierten Verschmutzungsschwerpunkte hinaus ausgeweitet werden.
- Die Beseitigung von Abflusshindernissen muss künftig unverzüglich erfolgen. Dafür sind regelmäßige Intervalle festzulegen. Die unverzügliche Beseitigung soll durch regelmäßige (in kurzen Abständen erfolgende) Begehungen des Tegeler Fließes zur Feststellung von Abflusshindernissen sichergestellt werden.
- Die Entwässerungsgräben entlang des Tegeler Fließes müssen mindestens quartalsweise gereinigt und von Abflusshindernissen befreit werden. Die Krautung, Mahd und Sohlräumung muss mindestens halbjährlich erfolgen.
- Sämtliche Reinigungs- und Räumungsarbeiten müssen dokumentiert, überwacht, evaluiert und fortlaufend den Erfahrungen und Umständen entsprechend angepasst werden.

- Es muss eine vorgefertigte Vorgehensweise für den Umgang mit den immer wiederkehrenden Biberbauten im Tegeler Fließ (wie bspw. Drainagen, Vertiefungen an den Dammrändern) erarbeitet werden, um schneller darauf reagieren zu können.
- Der Senat muss prüfen, inwieweit das Schichtenwasser für die Überschwemmungen von Grundstücken und Kellern ursächlich ist. Darauf basierend sind erforderliche Maßnahmen zu treffen, die diesem Problem wirksam begegnen, damit nasse Keller und überschwemmte Grundstücke in Zukunft der Vergangenheit angehören.
- Bei der Sanierung nahe gelegener Straßen ist eine Abwasserkanalisation mit Filteranlagen anzulegen, um die Einleitung ungefilterten Abwassers ins Fließ abzustellen.
- Sämtliche Maßnahmen des GEK aus dem Jahr 2011 sind vor dem Hintergrund der Ereignisse in den Jahren 2017 und 2018 erneut zu prüfen und ggf. umzustellen.
- Der Senat wird aufgefordert, die vom Hochwasser betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner entlang des Tegeler Fließes fachlich umfassend zu beraten und bei der Schadensbeseitigung und -prävention angemessen zu unterstützen.

Begründung

Am 22. Dezember 2000 ist die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik in Kraft getreten. Die sog. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat Schutz und Verbesserung des Zustands aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers, die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen und die Minderung von Auswirkungen von Überschwemmungen zum Ziel.

Beim Tegeler Fließ handelt es sich um einen organisch geprägten Bach (Fließgewässer Typ 11), der zu den „NATURA 2000“-Gebieten gehört und damit ein besonderes Schutzgebiet nach der "Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie" von 1992 und der Vogelschutzrichtlinie (SPA - Special Protected Area) darstellt. In Brandenburg ist das Fließ Bestandteil zweier sog. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH).

Der Hermsdorfer See ist in den vergangenen Jahren zunehmend verlandet. Das Fließ führt Schlamm mit sich, der sich im Hermsdorfer See absetzt. In der Folge hat sich das Wasser zunehmend in die Breite verteilt. Dies spiegelt sich gemäß der Antwort des Senates auf eine schriftliche Anfrage (AGH-Drs. 18/13133) in der Wassertiefe des Hermsdorfer Sees wider (tiefster Punkt: 1960: > 3,0m; 1991: 3,7m; 2014: 2,3m). Mit dem Beginn der Entschlammung des Hermsdorfer Sees kann laut Senat frühestens 2021 gerechnet werden, zur Bauzeit kann keine Aussage getroffen werden (AGH-Drs. 18/21057).

Nach Aussagen des Senats erfolgt eine „wöchentliche Reinigung an definierten Verschmutzungsschwerpunkten“ im Tegeler Fließ (AGH-Drs. 18/21057). Anwohner berichten hingegen, dass teilweise wochenlang keine Reinigungsarbeiten beobachtet wurden. Laut dem Senat erfolgte zum Zeitpunkt der schriftlichen Anfrage eine „zeitnahe Beseitigung“ von festgestellten Abflusshindernissen (wie zum Beispiel Totholz) im Tegeler Fließ. Was darunter zu verstehen ist, bleibt offen und ist wohl auch nicht genauer definiert. Wie der Senat selbst mitteilt, bedingen Abflusshindernisse zumindest „einen geringen Anstieg des Wasserstandes“ (AGH-Drs.

18/13133). Insofern haben Abflusshindernisse einen Einfluss auf den Wasserspiegel. Laut Anwohnern befinden sich einige Abflusshindernisse teilweise monate- bis jahrelang im Fließ. Dieser Zustand muss beseitigt werden. Abflusshindernisse sind unverzüglich festzustellen und zu entfernen.

Nach Aussagen des Senats werden die zehn Entwässerungsgräben entlang des Tegeler Fließes (Gewässer 2. Ordnung) von einer beauftragten Wasserbaufirma zweimal jährlich von Abflusshindernissen befreit (AGH-Drs. 18/13133 S. 5). Darüber hinaus erfolge lediglich einmal pro Jahr die Entnahme von Wasserpflanzen, Mahd und Sohlräumung, was eindeutig keine ausreichende Häufigkeit darstellt.

Sämtliche Reinigungs- und Räumungsarbeiten werden nach Angaben des Senats durch eine vom Land Berlin beauftragte Wasserbaufirma ausgeführt (AGH-Drs. 18/21057). Die Überwachung und Abnahme dieser Arbeiten erfolge wiederum durch ein vom Land Berlin beauftragtes Ingenieurbüro. In der Vergangenheit hat sich jedoch bei Anwohnern und auch beim Bezirksamt Reinickendorf ein anderer Eindruck verfestigt. So teilte der Bezirksbürgermeister in einer BVV-Sitzung im Jahr 2017 mit, dass das Fließ nicht mehr bewirtschaftet werde und angekündigte Maßnahmen zur Entfernung von Totholz nicht erfolgen.

Der Biber war lange Zeit in Berlin und Brandenburg ausgestorben und steht zu Recht unter strengem Naturschutz. Biberbauten dürfen aus diesem Grund nicht entfernt werden. Der Biber ist als integraler Bestandteil des Lebensraumes Tegeler Fließ anzusehen, der Bau eines Bibers kann sich auf die Hydraulik (also das Strömungsverhalten) eines Fließgewässers auswirken. In der Vergangenheit wurde dabei versucht den Aufstau auf bis zu 20 cm zu begrenzen, sodass sich Vernässungen auf Flächen des Naturschutzgebietes reduzieren. Eine Umsiedelung der Biber ist nach der Auffassung des Senates wenig erfolgversprechend, da relativ zeitnah neue Biber das Gebiet wiederbesiedeln würden (AGH-Drs. 18/13133). Je stärker die Reduzierung, desto größer sei die Wahrscheinlichkeit, dass Biber an einem anderen Ort einen neuen Damm bauen. Als typischer Lebensraum für Biber sind im Tegeler Fließ andere praktikable Optionen im Umgang mit Biberdämmen zu prüfen und heranzuziehen.

Reifenabrieb macht den größten Anteil an Mikroplastik in unserer Umwelt und Natur aus. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Fraunhofer Instituts für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik aus dem Jahr 2018. Entlang des Tegeler Fließes gelangt aus 90 umliegenden Straßen Abwasser ungefiltert in die Natur. Dies ist mit dem Umwelt- und Naturschutz und der Einstufung als Natura-2000-Gebiet unvereinbar. Daher sind bei Abwasserkanalisationen, die Abwasser in den Fließ einleiten, entsprechende Filteranlagen einzusetzen.

Für den Tegeler Fließ wurde ein Gewässerentwicklungskonzept (GEK) erstellt. Die darin formulierten Ziele sollten ursprünglich bis zum Jahr 2015 erreicht werden. Bisher wurden jedoch lediglich die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung umgesetzt. Die Umsetzungsfrist wurde daher bis 2027 verlängert. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz teilte in der Antwort auf eine schriftliche Anfrage jedoch mit, dass Aussagen zum Umsetzungszeitpunkt derzeit nicht möglich seien, diese Maßnahmen seien jedoch ohnehin hochwasserneutral, sodass keine wesentliche Verringerung der Hochwasserstände nach Abschluss der Maßnahme zu erwarten sei (AGH-Drs. 18/21057).

Hinsichtlich der Gewässerunterhaltung und -entwicklung hat der Senat mit dem GEK eine Wende vollzogen. Die bisherige Praxis der Gewässerunterhaltung zielt darauf ab „den schnellen Wasserabfluss zu sichern“. Mit dem GEK wurde die geänderte Ausrichtung der Gewässerunterhaltung zur Priorität erklärt. Im Fokus steht seitdem die ökologische Gewässerentwick-

lung. Damit geht einher u.a. die Einstellung der Sohlkrautung und der Ufermahd (im Planungsabschnitt TEF 2 Mühlenteich-Mühlenfeldteich und TEF 3 Mühlenfeldteich-Artemisstraße) sowie das Belassen oder gar Einbringen von Totholz (Planungsabschnitte TEF1-7 Tegeler See bis Landesgrenze) in den Tegeler Fließ. Vor dem Hintergrund der Ereignisse der letzten Jahre und der Betroffenheit der Anwohner ist diese Konzeption zu überdenken und erneut zu prüfen.

Der Senat positionierte sich gegenüber hilfeschuchenden Anwohnerinnen und Anwohnern, die einen materiellen Schaden durch die Überschwemmungen erlitten haben, stets eindeutig ablehnend. Laut Senat müsse die Nutzung der Grundstücke standortangepasst erfolgen - nach § 5 WHG sei jeder Grundstückseigentümer gesetzlich verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, zudem bestehe keine Haftung von Bund, Land oder Bezirk und somit gebe es keine Rechtsansprüche auf öffentliche Finanz- oder Hilfsmittel bei Hochwasserschäden (AGH-Drs. 18/13133). Vielmehr habe der Eigentümer allein bauliche Vorsorge zu treffen, seine Verhaltensweisen den Umständen anzupassen und bestenfalls eine Elementarversicherung abzuschließen.

Wir fordern daher, dass der Senat die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner nicht im Stich lässt und lösungsorientiert und ergebnisoffen nach Möglichkeiten der Unterstützung sucht.

Berlin, 20. April 2020

Dregger Zeelen Schultze-Berndt Friederici Freyemark
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU